Wien, Donnerstag den 15. April 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 16.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Der gesetzliche Schutz für Heilquellen.

Von Ferdinand **Kirchlehner**, k. k. Statthaltereirath.

(Schluß.)

Es sei mir gestattet, meiner Erörterung noch Nachstehendes als Anschluß beizufügen: Erstlich soll hier einer einschlägigen Aeußerung Erwähnung geschehen, welche der Professor der Forstwirthschaft an der technischen Hochschule in Graz, F. Schmirger, im österr. Forstcongresse 1879 gemacht hat und die folgendermaßen lautet:

„Was zunächst die Heilquellen betrifft, sie mögen Mineralwässer oder Thermen sein, ist mir nicht klar, welchen Einfluß die Bewaldung auf selbe üben, und wie man also dem Walde eine schützende Rolle in dieser Hinsicht vindiciren könne. Selbst wenn der Wald einen Einfluß auf die Niederschlagsmenge hätte, wird man doch nicht etwa annehmen wollen, daß die Niederschlagsmenge ihrerseits auf den Bestand der Mineralquellen oder Thermen einwirke und somit den Zusammenhang zwischen diesen und dem Walde herstelle. Wenn es auch acht Wochen oder noch länger nicht regnet, wird deshalb die Mineralquelle oder die Therme offenbar ihre Beschaffenheit nicht verlieren, was ebenfalls darauf hinweist, daß diese Gewässer einen weiten Weg im Gebirge zurücklegen müssen, bis sie zu Tage treten. Was aber die Wasserversorgung einer Gegend und ihren Zusammenhang mit den Bewaldungs-Verhältnissen anbelangt, so erinnere ich, daß die lysimetrischen Versuche dargethan haben, die einsickernde Wassermenge bleibe schon bei einer Tiefe von $1\frac{1}{2}$ Meter ganz dieselbe, ob der Boden bewaldet ist oder nicht."

Professor Schmirger will daher aus dem Entwurfe des neuen Forstgesetzes die beantragten Maßregeln zum Schutze von Heilquellen und zur Sicherung der unentbehrlichen Wasserversorgung einer Gegend eliminirt wissen, weil sich an eine solche Bestimmung außerordentlich viele Chicanen und vexatorische Vorgänge für den Waldbesitzer knüpfen könnten.

Weiters bin ich in der Lage, im Folgenden ein bezügliches Fachgutachten des Universitätsprofessors Dr. Rudolf Hoernes in Graz zu veröffentlichen:

„Es läßt sich nicht läugnen, daß gegenwärtig die Besitzer von Heilquellen unzureichend gegen Beeinträchtigung derselben durch Grabungen und Bohrungen verschiedener Art geschützt sind. Wohl scheint der § 222 des allgemeinen Berggesetzes hinsichtlich der Bergbaue genügende Sicherung zu bieten, gegen alle anderen Störungen durch Grabung oder Bohrung sind jedoch keine hinreichenden Schutzmittel vorhanden.

Im Falle, als die Gesetzgebung, sei es durch ein Landesgesetz, oder (was zweckentsprechende scheint) durch ein Reichsgesetz diesem Mangel an Schutz abhelfen sollte, scheint es zunächst nothwendig, zu erörtern, welche Quellen überhaupt geschützt werden sollen, dann erst wäre die Art dieses Schutzes in Erwägung zu ziehen.

Als schutzbedürftig wären nicht schlechtweg alle „Mineral- und Heilquellen" hinzustellen, da manche Quellen zwar durch die Menge ihrer Mineralbestandtheile als Mineralwässer charakterisirt werden, aber keineswegs als Heilquellen von sonderlichem Belang sind, die Salzquellen überdies als Gegenstand des Staatsmonopols erscheinen.

Andererseits scheint es, als ob jene Quellen, welche zur Wasserversorgung größerer Städte, oft durch sehr ausgedehnte und kostspielige Bauten herangezogen worden sind, in gleicher Weise zu berücksichtigen wären. Es dürfte dies sowohl durch die Größe der in Aquäducten angelegten Capitalien als durch die sanitäre Bedeutung der Versorgung größerer Städte mit gutem Trinkwasser seine Berechtigung finden. Es ist ferner selbstverständlich, daß die beabsichtigten Schutzmaßregeln nur auf jene Quellen anzuwenden wären, welche in ihrer Verwendung zu Heilzwecken oder zur Wasserversorgung größerer Städte von weittragender, sanitärer und national-ökonomischer Bedeutung wären. Denn es läßt sich nicht läugnen, daß es fast in allen Fällen sehr schwierig sein wird, den verlangten Schutz zu gewähren, und daß es vor Allem immer zu einem größeren oder geringeren Eingriff in Privatrechte kommen wird, um den Bestand der Quellen sicherzustellen. Es wird, wie von allen Seiten anerkannt ist, sehr umfassender geologischer Studien in jedem Falle bedürfen, um Umfang und Art des Schutzrayons festzustellen; Studien, die wohl nur in einzelnen Fällen mit der Wichtigkeit der betreffenden Quellen im Verhältniß stehen. Jede Art von Schutzrayon ist sodann als eine Belastung des Grundbesitzers aufzufassen, welche durch den Werth der Quelle übertroffen werden müßte. Es kann unter Umständen die Frage entstehen, ob eine Heilquelle in ihrem Bestande zu schützen, oder ob die Ausbeute größerer Mineralschätze zu gestatten sei, welche nothwendig die erstere gefährden muß. Es kann vorkommen, daß vom Standpunkte der National-Oekonomie der Abbau eines größeren Kohlenlagers wichtiger erscheint, als der Fortbestand einer unbedeutenden Curanstalt.

Bei der Schwierigkeit des zu ertheilenden Schutzes und bei dem nothwendigen Eingriff in Privatrechte wäre sonach nur in den allerberücksichtigungswerthesten Fällen die Ertheilung eines Schutzrayons anzurathen. Die Größe und Art des von Fall zu Fall festzustellenden Schutzrayons kann nur auf Grund einer genauen geologischen Untersuchung der Umgebung, welche über eine gewöhnliche geologische Aufnahme weit hinausgehen muß, bestimmt werden. Manche Quellen, wie z. B. jene von Teplitz, bedürfen eines ganz außergewöhnlichen Schutzes, der jedoch nicht durch Abzirkelung eines Kreises mit enormem Radius, innerhalb dessen jeder Bergbau zu untersagen wäre, geschaffen werden könnte, sondern nur durch wissenschaftliche Abgrenzungen eines Gebietes, in welchem beim Bergbaue mit größter Vorsicht vorgegangen werden müßte, um jede Ausströmung von Thermalwasser zu vermeiden, sowie Vorkehrungen vorzuschreiben wären, um jeden Wassereinbruch sofort bekämpfen und verhindern zu können. Zur Sicherung des Wasserbezuges großer Städte, wie z. B. der Kaiser Franz-Josefs-Hochquellen-Wasserleitung Wien's, kann es unter Umständen nothwendig werden, weiter als es durch ein Forstgesetz möglich ist, der Entwaldung der betreffenden, oft sehr ausgedehnten Gebiete vorzubeugen.

In vielen Fällen wird es nicht nöthig sein, in einem so ausgedehnten Gebiete Schutzmaßregeln zu treffen, es wird ein weitaus kleinerer Schutzrayon genügen, sobald er den geologischen Verhältnissen vollständig angepaßt ist.

Es kann unter Umständen von Vortheil sein, einer Quelle einen doppelten Schutzrayon zu gestatten. Es kann z. B. einem Curorte als unmittelbarer Schutzrayon (oder Rayon I. Ordnung) sein eigener Umfang oder ein mit dem Radius von 1000 Meter beschriebener Kreis, oder im Bedarfsfalle ein größeres, durch eingehende Untersuchung als zweckmäßig ermitteltes Gebiet zuerkannt werden. In diesem Rayon dürfte keine Bohrung oder tiefere Grabung ohne frühere Bewilligung von Seite der politischen Bezirksbehörde vorgenommen werden, und wäre jede solche Bewilligung überdies mit der Klausel zu versehen, daß im Falle durch die Grabung oder Bohrung eine Gefährdung der Quelle stattfinden sollte, der Unternehmer verpflichtet sei, die Arbeit einzustellen, im Falle eines entstandenen Schadens aber denselben wieder gut zu machen. Dieser bedeutende Eingriff in die Privatrechte läßt sich damit rechtfertigen, daß derartige Schutzrayons nur Curorten von größerer Bedeutung zuerkannt werden sollen, in solchen aber das Grundeigenthum eben durch das Vorhandensein der Heilquelle einen ganz unverhältnißmäßigen Werth erhält. Der Hinweis auf Karlsbad, seine Sprudelschale und die Gefährdung seiner Thermen durch jede größere Verletzung derselben mag genügen, um die Nothwendigkeit eines solchen unmittelbaren strengen Schutzrayons nachzuweisen.

Außer diesem engeren Gebiete wäre jedoch noch ein weiteres als Schutzrayon II. Ordnung festzustellen. In diesem könnten Grabungen und gewöhnliche Brunnenbohrungen mit Ausnahme der später zu erwähnenden Tiefbohrungen ohne vorhergängiger Bewilligung bis zu einer entsprechend festzusetzenden Maximaltiefe vorgenommen werden Doch hätte über Einschreiten des Besitzers der geschützten Quelle die politische Behörde das Einstellen der Arbeit zu verfügen, sobald die Gefährdung der Quelle erwiesen ist. Man wird in diesem Falle wohl die Berechtigung eines Ersatzanspruches des Grundeigenthümers anerkennen müssen. In besonderen Fällen, wo Grubendistricte an den Bereich wichtiger Thermen grenzen, werden wohl ganz besondere Vorschriften hinsichtlich der Art des Schutzrayons nöthig sein, — es wird z. B. vorgeschrieben werden können, ein bestimmtes Formationsglied nicht zu durchfahren oder an einer bestimmten Schichtgrenze Halt zu machen u. dgl. Da in der Regel das Interesse des Quellen- und jenes des Grundbesitzers sich decken werden, da dem letzteren eine Verhütung eines Wassereinbruches nur angenehm sein kann, wird auch dieser in der Festsetzung derartiger Anhaltspunkte durch geologische Detailunternehmungen nie eine Schädigung, sondern stets eine Förderung seines Betriebes erblicken.

Der Einbruch des Teplitzer Thermalwassers in die Osseger Werke war nur Resultat ganz ungewöhnlicher Vernachlässigung der bergmännischen Obsorge. Die Besitzer der Gruben wären gewiß für eine rationellere Einrichtung des Teplitzer Schutzrayons, der sie gezwungen hätte, mit Beobachtung größerer Vorsicht zu arbeiten, sehr dankbar gewesen.

Es werden übrigens für Heilquellen nicht sowohl durch Bergbau als durch andere Grabungen und Bohrungen Gefahren herbeigeführt. Von diesen verdienen insbesondere die Tiefbohrungen Erwägung. Tiefbohrungen sind heute keine ungewöhnliche Erscheinung mehr, ihre Ausführung nach den gewonnenen Erfahrungen ist nicht so schwierig als noch vor wenigen Jahren, die zu erwartenden Resultate durch geologische Detailuntersuchung ziemlich sicher Als Beispiel hiefür möge der Hinweis auf die im Budapester Stadtwäldchen durch Zsigmondy erbohrte Therme genügen. Heute müssen Quellbesitzer wohl in der Vornahme von Tiefbohrungen von Seite nicht nur der Anrainer, sondern selbst der Besitzer entlegener Grundstücke die Ableitung ihrer Quelle fürchten. Diese Furcht ist gerechtfertigt, ihr kann jedoch wohl nur hinsichtlich jener Quellen, welche eine genügende sanitäre Bedeutung besitzen, durch Verwehrung derartiger Bohrungen entsprochen werden. Immerhin scheint es nothwendig, daß auch im Falle einer Zuerkennung eines Schutzrayons der entsprechenden Instanz (etwa dem Ministerium des Innern) das Recht gewahrt werde, nicht nur dann, wenn unabsichtlich durch eine Grabung oder Bohrung, welche innerhalb des Schutzrayons zu welchem Zweck immer gestattet worden war, eine Quelle von höherem sanitären Werthe als die ursprünglich geschützte zu Tage gefördert wurde, dem Verlangen des früheren Besitzers nach Verstopfung der neuen Quelle keine Folge zu geben, sondern sogar im Falle als durch wissenschaftliche Detailuntersuchung es nachgewiesen werden sollte, daß durch Tiefbohrung eine Heilquelle größere Bedeutung erlangen könnte, dem darum ansuchenden Grundeigenthümer die Vornahme einer solchen zu gestatten. Daß in diesem Falle dem älteren Besitzer ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist wohl selbstverständlich. Es scheint mir ferner, daß keinem Quellbesitzer ein Expropriationsrecht benützter oder unbenützter anderer Quellen, sei es im engeren oder weiteren Schutzrayon zuzugestehen wäre. Denn es kann wohl behauptet werden, daß durch Zugestehen dieses Rechtes jede Verbesserung einer Nebenquelle durch größere Auslagen erfordernde Bohrungs- und Fassungsarbeiten vereitelt wird. Sobald dem Hauptquellbesitzer dieses Recht zugesprochen wird, solche Quellen durch Expropriation in seine Hand zu bekommen, wird er schwerlich trachten, durch für ihn zwecklose Geldausgaben eine zweite Quelle herzustellen, da es ihm vor Allem nur darum zu thun sein wird, einer eventuellen Concurrenz zu begegnen. Es wird jedoch eine solche unter Umständen dem Gedeihen eines Curortes und dem sanitären Zweck desselben nur förderlich sein können.

Es kann wohl nicht Aufgabe der Staats- oder Landesverwaltung sein, irgend Jemandem ein Monopol für die Benützung des Thermalwassers einer ganzen Gegend zu ertheilen, vielmehr soll und muß es ihr zustehen, im Falle der Eigenthümer einer bis nun geschützten Quelle nicht alle entsprechenden Vorkehrungen trifft, um den unterirdischen Schatz zum allgemeinen Besten zugänglich zu machen, ihn dieses Schutzes so weit zu entkleiden, daß ein anderer Grundeigenthümer in die Lage versetzt wird, einerseits durch entsprechende Bohrungen dem früheren Unternehmer erfolgreiche Concurrenz zu machen.

Der Umstand, daß es nur der höchsten Instanz der Verwaltung zusteht, in dieser Richtung Verfügung zu treffen, bürgt wohl genugsam für Sicherung der Interessen der bisherigen Besitzer, welche überdies noch im betreffenden Falle Entschädigungsanspruch zu erheben berechtigt sind.

Wie schwierig aber die Verhältnisse einer Heilquelle zu beurtheilen sind, mag ein Blick auf die Sueß'sche Thermalkarte von Baden bei Wien lehren (Geologie der Kaiser Franz-Josef-Hochquellen-Wasserleitung Tafel XIII). In Baden finden sich etwa ein Dutzend gefaßter Thermen, während mehrere ungefaßt und zwar einige der stärksten frei in die Schwechat austreten und fast alle Brunnen innerhalb der Stadt größere oder kleinere Termalwasserbeimengungen zeigen. In solchen Fällen möchte ein Expropriationsrecht, wie es von manchen Seiten begehrt wurde, zu äußerst verwickelten Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben."

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Competenz bei Fällen des unbefugten Betriebes eines Preßgewerbes. — Das Halten einer Leihbibliothek, ohne vorher dafür eine Concession erwirkt zu haben, involvirt sowohl eine Uebertretung der Gewerbeordnung als eine des Preßgesetzes. — Die Untersuchung und Bestrafung desselben gehört jedoch vor das Forum des Strafgerichtes.

E. Bl. in N. wurde von der politischen Bezirksbehörde zu N. mit Erkenntniß vom 27. October 1879, Z. 11.173, zu einer Geld-

strafe verurtheilt, weil erwiesen vorlag, daß derselbe durch längere Zeit hindurch eine Leihbibliothek in N. gehalten hat, ohne dafür die gesetzlich vorgeschriebene Concession erwirkt zu haben. Ueber den von den Contravenienten dagegen eingebrachten Recurs hob die k. k. Statthalterei zu W. im Einvernehmen mit der k. k. Oberstaatsanwaltschaft das Straferkenntniß der politischen Bezirksbehörde auf, nachdem „die dem C. Bl. zur Last gelegte Handlung, wiewohl sie auch unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fällt, in erster Linie eine Uebertretung des Preßgesetzes involvirt, somit gemäß § 23 des Preßgesetzes und § 484 der St. P. O. und § 141, beziehungsweise § 136 der Gewerbeordnung vor das Forum des Strafgerichtes gehört."

In Folge dieser Entscheidung trat die politische Behörde von N. den ganzen Verhandlungsact der k. k. Staatsanwaltschaft zu N. zur weiteren Amtshandlung ab.

Die k. k. Staatsanwaltschaft zu N. beantragte bei dem k. k. Bezirksgerichte zu N., daß gegen C. Bl. wegen Uebertretung des § 23 des Preßgesetzes die Hauptverhandlung angeordnet und die Beschlagnahme der zur ungesetzlichen Verbreitung, nämlich zum Ausleihen bestimmten Druckschriften, welche in den Geschäftslocalitäten der obgenannten Personen vorfindlich sind, allsogleich veranlaßt werde. Das k. k. Bezirksgericht gab zunächst nur dem ersten Theile dieses Antrages Folge und ordnete im Sinne derselben die Hauptverhandlung auf den 5. Februar 1880 an; dem weiteren Antrage wurde keine Folge zu Theil und zwar mit der Begründung der Ablehnung, weil „dieses k. k. Bezirksgericht nach §§ 487 und 488 St. P. O. nicht berufen ist, die Beschlagnahme von Druckschriften zu veranlassen, welche zum Ausleihen bestimmt sind" (§ 487, Absatz 1 St. P. O.). Die Staatsanwaltschaft, mit diesem Bescheide sich nicht zufrieden gebend, überreichte eine Beschwerde, mit welcher sie ihren Antrag bezüglich des zweiten Theiles durch den Hinweis auf den Wortlaut des § 23 des Preßgesetzes und die Folgen der Unterlassung der Beschlagnahme rechtfertigt und um Vorlage der Acten an das k. k. Kreisgericht zu N. zur höheren Entscheidung ersuchte. Das Kreisgericht hob mit Urtheil vom 26. Jänner 1880, Z. 22, den in Beschwerde gezogenen Beschluß des k. k. städt. delegirten Bezirksgerichtes auf und bewilligte die angesuchte Beschlagnahme. Hiebei war die Erwägung maßgebend, daß in Gemäßheit des § 487 St. P. O. Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes verbreitet werden, seitens der k. k. Staatsanwaltschaft mit Beschlag belegt werden können, daß laut der vorliegenden Erhebungen C. Bl., welcher die Befugniß zur Haltung einer Leihbibliothek nicht besitzt, beschuldigt werde, demungeachtet eine solche zu halten und Bücher geschäftsmäßig auszuleihen, daß nach § 6 des Preßgesetzes schon das Aufliegen einer Druckschrift in einer Leihbibliothek als eine Verbreitung im Sinne des Preßgesetzes anzusehen ist, übrigens aber auch nach § 483 der St. P. O. für das Verfahren in Preßsachen auch die allgemeinen Vorschriften der St. P. O. gelten und mit Rücksicht auf die gegen C. Bl. anhängige Strafsache wegen Uebertretung des § 23 des Preßgesetzes im vorliegenden Falle auch die Bestimmungen der §§ 98 und 143 der St. P. O. Anwendung finden. In Folge dessen wurde denn auch die verlangte Beschlagnahme seitens des k. k. Bezirksgerichtes im Requisitionswege durch den Stadtrath zu N. bewerkstelligt.

Die in dieser Strafsache abgehaltene Hauptverhandlung vor dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte vom 5. Februar 1880 endete damit, daß C. Bl. der durch ungesetzliche Verbreitung von Druckschriften während des Jahres 1879 begangenen Uebertretung des § 23 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 10 fl. verurtheilt wurde; gleichzeitig wurden aber auch die bei C. Bl. mit Beschlag belegten Druckschriften nach § 23 des Preßgesetzes für verfallen erklärt.

In Folge der Nichtigkeitsbeschwerde des C. Bl., ferner seiner Berufung bezüglich des Ausspruches über Schuld, Strafe und Verfall der Bücher hat das k. k. Kreisgericht zu N. nach abgeführter öffentlicher Verhandlung vom 14. Februar mit Urtheil vom 14. Februar 1880, Z. 33, das erstrichterliche Urtheil theils bestätigend, theils abändernd erkannt: C. Bl. sei schuldig, im Laufe des Jahres 1879 Druckschriften ungesetzlich verbreitet zu haben, derselbe habe hiedurch die Uebertretung des § 23 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863, begangen und werde in Gemäßheit der bezogenen Gesetzesstelle zu einer Geldstrafe von 10 fl. ö. W. zum Ortsarmenfonde, im Uneinbringlichkeitsfalle zu 48 Stunden Arrest, sowie gemäß § 389 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt; dagegen sei die erfolgte Beschlagnahme von 693 Büchern wieder aufzuheben. — Aus den Gründen dieses zweitrichterlichen Spruches sei Folgendes hervorgehoben: „Wenn es auch richtig ist, daß durch § 1 des Preßgesetzes vom Jahre 1862 die Ministerialverordnung vom 5. Mai 1858, R. G. Bl. Nr. 71, durch welche das unbefugte Halten einer Leihbibliothek ausdrücklich als unter den § 6 des Preßgesetzes vom Jahre 1852 fallend bezeichnet wurde, aufgehoben ist, nach welch' letzterer Gesetzesstelle die Verbreitung von Druckschriften nur von hiezu berechtigten Personen und nur in ihren regelmäßigen Verkaufsstätten nach Maßgabe ihres Befugnisses und auf die durch die Gewerbsvorschriften geregelte Weise unternommen werden dürfte, und zwar bei Vermeidung der im § 27 desselben Gesetzes ausgesprochenen Strafe, wenn es ferner auch richtig ist, daß der Wortlaut dieser Gesetzesstelle in das Preßgesetz vom 17. December 1862 nicht aufgenommen erscheint, so kann doch nicht übersehen werden, daß § 23 des letztbezogenen Gesetzes überhaupt das Feilbieten und Vertheilen von Druckschriften, abgesehen von dem Hausirhandel hiermit und der Sammlung von Pränumeranten und Subscribenten, nur in den hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten gestattet, eine Bestimmung, welche demnach zur Voraussetzung hat, daß der betreffende Verkäufer oder Vertheiler hiezu nicht nur die gewerbsbehördliche Ermächtigung hat, sondern daß ihm auch zu dieser Verbreitung eine bestimmte Localität bezeichnet wurde." Dr. V. P.

Wegen Handhabung des Verbotes des Wetterschießens durch die Gemeindevorstehungen. — Voraussetzungen eines diesfälligen Eingreifens durch die politische Behörde.

Am 1. August 1878 suchten die Gemeinden R. und N. bei der Bezirkshauptmannschaft an, den Ortschaften L., S. und H. das sogenannte Wetterschießen zu verbieten, da die Gemeinden R. und N. im Laufe des Sommers bereits dreimal von den heftigsten Hagelwettern heimgesucht worden seien und dies dem Wetterschießen ihrer Nachbargemeinden zuschreiben müßten.

Mit dem Decrete vom 11. Jänner 1879, Z. 7953, bemerkte die Bezirkshauptmannschaft den Gemeinden L., S. und H., daß das Wetterschießen nach dem k. Patente vom 30. Juli 1773 verboten sei und daß gegen Uebertreter dieses Verbotes in Hinkunft das Strafamt gehandelt werden müßte.

Gegen dieses Verbot remonstrirten diese Gemeinden, indem sie das Wetterschießen als einen wirksamen Schutz gegen Hagelwetter, von welchen sie vom Jahre 1855 bis 1864 alljährlich heimgesucht wurden, anzusehen erklärten.

Unterm 21. April 1879, Z. 4077, eröffnete die Bezirkshauptmannschaft der genannten Gemeinden, daß sie von ihrem Verbote nicht abgehen könne, und gegen die Schuldigen, eventuell auch gegen die Gemeindevorstehungen nach der kais. Verordnung vom Jahre 1854 strafweise vorgehen würde.

Gegen dieses Verbot recurrirten nun die obigen Gemeinden. Ueber diesen Recurs wurde mit dem Statthalterei-Erlasse vom 28. Juni 1879, Z. 8243, das fragliche Verbot behoben und der Bezirkshauptmannschaft eröffnet, daß sich die Gemeindevorsteher von R. und N. wegen Abstellung des Wetterschießens im Gebiete der Gemeinde L. an den Vorstand dieser Gemeinde hätten wenden sollen, welcher diesfalls nach § 24 P. 2 G. O. im selbstständigen Wirkungskreise Amt zu handeln hat. Es könne hier weder die politische Behörde eingreifen, noch mit den §§ 7 und 11 der kais. Verordnung vom Jahre 1854 die Strafverhandlung in Aussicht gestellt werden. Gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers stehe theils der Recursweg offen, theils aber, je nach dem Wirkungskreise, können die Landesgesetze vom 12. April 1866 und vom 11. December 1869 in Anwendung gebracht werden.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung recurrirten nun die mehrgedachten Ortsgemeinden. Dieselben stützten sich auf das Patent vom 13. Juli 1773, Z. 1505, und bemerkten, daß die Gemeinde L. sowie die übrigen Gemeinden, in welchen ein Wetterschießen stattfand, das obige Patent übertreten haben, daß die übertretende Gemeinde sich nicht selbst zu richten vermag und die Bezirkshauptmannschaft in ihrer Oberaufsicht über die Gemeinden die Verpflichtung hatte, derartige ihr angezeigte Uebelstände zu untersagen, eventuell zu ahnden. Schließlich wurde um Wiederherstellung des bezüglichen bezirkshauptmannschaftlichen Verbotes gebeten.

In dem bezüglichen Einbegleitungsberichte bemerkt der Bezirkshauptmann, daß er seine Competenz aus dem Grunde in Anspruch nehmen

zu sollen geglaubt hat, weil es sich hier nicht um eine Sorge für das eigene Gemeindegebiet, sondern um Handlungen handelte, die möglicherweise ihre Wirkung in Stunden weit entfernte Gemeinden ausüben, so daß er sich im Interesse einer ganzen Gruppe von Gemeinden berufen glaubte, eine noch zu Kraft bestehende Verordnung in Erinnerung zu bringen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 29. October 1879, Z. 12.673, entschieden wie folgt:

„In Erledigung des mit dem Berichte vom 6. August 1879, Z. 10.427, vorgelegten Recurses der Gemeinden R. und N. und mehrerer Nachbargemeinden wird der k. k. Statthalterei eröffnet, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die Erlassung einer neuen ortspolizeilichen Maßregel im Sinne des § 24, Punkt 2 der steiermärkischen Gemeindeordnung, sondern um die Handhabung eines bereits längst bestehenden Verbotes handelt und daß diese Handhabung durch Ausübung des den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zugewiesenen Strafrechtes (§ 54 der G. O) den Gemeindevorstehern von L. und der betreffenden Nachbargemeinden obliegt. Durch die Nichtausübung dieses Strafrechtes haben die betreffenden Gemeindevorsteher die Besorgung der der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Verpflichtungen vernachlässigt und war die politische Behörde, nachdem sie hievon durch die Beschwerde der Gemeindevorsteher von R. und N. Kenntniß erlangte, berufen, mit der gesetzlichen Verfügung vorzugehen. Es wäre jedoch Sache des Bezirkshauptmannes von L. gewesen, anläßlich der Beschwerde der genannten Gemeinden sofort im Grunde des Artikels I des Gesetzes vom 11. December 1869, L. G. Bl. Nr. 5 v. J. 1870, vorzugehen.

Das Ministerium des Innern findet daher die angefochtene Statthalterei-Entscheidung vom 28. Juni 1879, Z. 8240, sowie auch die dem vorerwähnten gesetzlichen Standpunkte nicht ganz entsprechende Verfügung des Bezirkshauptmannes von L. vom 21. April 1879, Z. 4077, zu beheben und die Statthalterei anzuweisen, im obenangedeuteten Sinne die weitere geeignete Amtshandlung im ordnungsmäßigen Instanzenzuge eintreten zu lassen." M.

Gesetze und Verordnungen.

1879. IV. Quartal.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

XIX. Stück. Ausgeg. am 1. October.

X. Anschluß an die Verordnung vom 15. April 1879, Z. 5607.

XX. Stück. Ausgeg. am 15. October.

Nr. 48. Erlaß des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. September 1879, Z. 3310, an die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen für Juristen, betreffend die Bestimmung des Reprobationstermines im Falle wiederholter Reprobation bei einer Staatsprüfung.

XXI. Stück. Ausgeg. am 1. November.

Nr. 49. Erlaß des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. October 1879, Z. 15.931, an den k. k. evangelischen Oberkirchenrath A. und H. C. in Wien, womit demselben der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Justizministerium ergangene Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. October 1879, Z. 9397, mitgetheilt wird, betreffend die Evidenzhaltung der außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder stattfindenden Geburten österreichischer Staatsangehöriger.

XXII. Stück. Ausgeg. am 15. November.

Nr. 50. Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. October 1879, Z. 15.489, mit welcher eine provisorische Abänderung des § 32 der evangelischen Kirchenverfassung verlautbart wird.

Nr. 51. Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. October 1879, Z. 9514, in Betreff der Abänderung des Zeitpunktes für die Zulassung zur Diplomprüfung für Landwirthe an der Hochschule für Bodencultur.

Nr. 52. Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. October 1879, Z. 15.019, betreffend die Ergänzungsprüfung der Lehrer an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen aus der Landwirthschaftslehre.

Nr. 53. Erlaß des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Justizministerium vom 22. October 1879, Z. 9482, an sämmtliche Landesstellen, betreffend die Eheschließung österreichischer Staatsbürger mit anderen Staatsangehörigen, welche früher verheiratet waren und deren Ehe nach österrreichischem Rechte nicht als getrennt gelten kann.

Nr. 54. Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. November 1879, Z. 14.795, an die Vorsitzenden der Landesschulräthe und an den Statthalter in Triest, betreffend die Beurlaubung der Bezirksschulinspectoren.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 1. December.

Nr. 55. Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. November 1879, Z. 18.485, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Regelung des orthographischen Unterrichtes an Mittelschulen.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 20. December.

Nr. 56. Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. December 1879, Z. 15.886, betreffend die Feststellung von Verzeichnissen der zulässigen Lehrmittel und empfehlenswerthen Hilfsmittel für den Zeichenunterricht.

Nr. 57. Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. December 1879, Z. 18.774, betreffend die Feststellung einer Sammlung von Anschauungsbehelfen und plastischen Lehrmitteln für den Unterricht im Freihandzeichnen an Mittelschulen, (Tages-) Gewerbeschulen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Volks- und Bürgerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ackerbauministeriums.

XI. Stück. Ausgeg. am 1. October.

Nr. 31. Abdruck von Nr. 111 R. G. Bl.

Nr. 32. Gesetz vom 26. Juli 1879, L. G. Bl. Nr. 16, über die Theilung der Gemeindegründe von Malidol in der Gemeinde Comen.

Nr. 33. Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 27. August 1879, Z. 1076 A. M., an sämmtliche k. k. Forst- und Domänendirectionen und an die Güterdirection des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes, betreffend Entlohnung der bei der Betriebseinrichtung verwendeten Taglöhner.

Nr. 34. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, im Einvernehmen mit den b theiligten k. k. Ministerien, vom 27. August 1879, Z. 4386 M. J., an sämmtliche Landesbehörden, betreffend den Vorgang bei Bewilligung zur Errichtung vor Wasserüberfuhren und bei Genehmigung der bezüglichen Gebührentarife.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den geheimen Rath Leopold Freiherrn v. Hofmann auf sein Ansuchen von der Stelle eines gemeinsamen Finanzministers enthoben und demselben taxfrei das Großkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den geheimen Rath und Präsidenten des ungarischen Abgeordnetenhauses Josef v. Szlavy zum gemeinsamen Finanzminister ernannt.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Finanzprocurator in Graz Dr. Jakob Zeball bei dessen Pensionirung die a. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrathe im Reichs-Finanzministerium Alexander Mérey v Kaposmére das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Be grathe a. D Freiherrn Ferdinand v. Andrien-Werburg bei seiner definitiven Wiederübernahme in den Staatsdienst den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Secretär der Finanzprocuratur in Zara Dr. Anton Bottura taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes und dem dortigen Procuratursconcipisten Dr. Josef Höberth v. Schwarzthal den Titel und Charakter eines Finanzprocuraturs-Secretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne Benedict Haßlinger v. Hassingen anläßlich dessen Pensionirung die a. h Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Adjuncten der nieder-österr. Finanzprocuratur Dr. Mauritius Troll den Titel und Charakter eines Finanzprocuraturs-Secretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector im Reichs-Finanzministerium Regierungsrathe Heinrich Ankert den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Secundararz'ensstelle bei der nieder-österr. Landes-Irrenanstalt in Wien, bis 20. April. (Amtsbl. Nr. 80.)

Bezirksecretärsstelle bei den politischen Behörden in Steiermark, bis 12. Mai (Amtsbl. Nr. 81.)

Ingenieursstelle, prov., im Staatsbaudienste in Dalmatien, event. Baujunctenstelle, jene in der neunten, diese in der zehnten Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 83.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.